**N i c h t a m t l i c h e konsolidierte L e s e f a s s u n g**

**(Stand: 28. September 2026)**

Hinweise: Die Wahlordnung gilt in dieser Fassung seit dem 30. Oktober 2026. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

# Wahlordnung des Jugendparlaments der Stadt Oldenburg

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 26 vom 30.Oktober 2026)

## § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

(1) Wahlgebiet für die Wahl des Jugendparlaments ist das Gebiet der Stadt Oldenburg.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Fachdienst Jugend und Gemeinwesenarbeit des Amts für Jugend und Familie mit fachlicher Unterstützung durch den Fachdienst Bürgerbüro Mitte (Wahlbüro).

## § 2 Wahlperiode und Wahlzeitraum

(1) Die Wahlperiode für das Jugendparlament beträgt zwei Jahre.

(2) Sie beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den letzten Wahltag folgt.

(3) Sie endet mit dem Monat, welcher der konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Jugendparlaments vorausgeht.

(4) Gewählt wird in einem zweitägigen Wahlzeitraum in Schulen und Einrichtungen der Jugendarbeit von Freitag bis Samstag.

(5) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister gibt in einer öffentlichen Bekanntmachung den Wahlzeitraum bekannt.

## § 3 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind die Wahlleitung und der Wahlausschuss.

(2) Die Wahlleitung besteht aus einer Person der Geschäftsstelle des Jugendparlaments (Wahlleiterin/Wahlleiter) und der Stadtjugendpflegerin beziehungsweise dem Stadtjugendpfleger (stellvertretende Wahlleiterin/stellvertretender Wahlleiter). Sollten mehrere Personen in der Geschäftsstelle tätig sein, bestimmt die Stadtjugendpflegerin beziehungsweise der Stadtjugendpfleger eine Person zur Wahlleiterin beziehungsweise zum Wahlleiter.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Wahlleitung entscheidet die Wahlleiterin/ der Wahlleiter.

(4) Der Wahlausschuss besteht aus acht Personen:

1. der Wahlleitung im Sinne des Absatz 2,
2. fünf durch die Wahlleiterin/ den Wahlleiter berufenen Mitgliedern,
3. einer durch die Wahlleiterin/ den Wahlleiter berufenen Person aus dem Fachdienst Bürgerbüro Mitte (Wahlbüro).

Bei der Berufung der Mitglieder nach Nummer 2 sollen die Vorschläge der Mitglieder des Jugendparlaments (bei der ersten Wahl der Projektgruppe „Kinder- und Jugendbeteiligung stärken“) berücksichtigt werden. Eine geschlechterdiverse Zusammensetzung (w/m/d) des Wahlausschusses wird angestrebt. Kandidierende Personen können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(5) Den Vorsitz des Wahlausschusses führt die Wahlleitung.

## § 4 Sitzungen und Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Die Wahlleitung lädt die Mitglieder des Wahlausschusses mit einer Frist von einer Woche zu den in Präsenz stattfindenden Sitzungen ein. Der Wahlausschuss ist auch ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen weiteren Mitglieder beschlussfähig.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet per Beschluss über die Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlvorschlägen, die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nach Durchführung eines Losverfahrens und stellt das endgültige Wahlergebnis und die daraus folgende Sitzverteilung, sowie die Reihenfolge der nachrückenden Personen fest.

(3) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse in öffentlicher Präsenzsitzung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters/ der Wahlleiterin den Ausschlag.

## § 5 Wählerverzeichnis

(1) Die Geschäftsstelle stellt mit Unterstützung des Fachdienstes Bürgerbüro Mitte (Wahlbüro) am 42. Tag vor dem ersten Wahltag ein Wählerverzeichnis auf. Von Amts wegen werden alle Personen eingetragen, die gemäß § 6 Absatz 1 der Jugendparlamentssatzung wahlberechtigt sind. Eine Fortschreibung des Wählerverzeichnisses aufgrund von Fortzügen oder rückwirkender Anmeldung erfolgt nicht.

(2) Das Wählerverzeichnis kann im Haus der Jugend vom 20. bis zum 16. Tag vor dem ersten Wahltag werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

## § 6 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können ab Bekanntgabe des Wahlzeitraums bis einschließlich dem 55. Tag vor dem ersten Wahltag nur von den einzelnen Wahlberechtigten für sich selbst eingereicht werden.

(2) Der Wahlvorschlag muss auf einem von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Vordruck unter Beifügung einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Schülerausweises erfolgen und kann schriftlich oder elektronisch eingereicht werden.

(3) Der Wahlvorschlag muss die folgenden Pflichtangaben enthalten: Vorname (oder gebräuchlicher Rufname), Familienname, Geburtsdatum, geschlechtliche Zugehörigkeit nach Selbstbezeichnung, aktuelle Tätigkeit (z.B. Schulbesuch/ Studium/ Ausbildung oder berufliche Tätigkeit), Anschrift, persönliche Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer).

## § 7 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am 46. Tag vor dem ersten Wahltag tritt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung zusammen.

(2) Die Wahlleitung legt dem Wahlausschuss alle eingereichten Wahlvorschläge vor. Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge und beschließt über deren Zulassung bzw. Zurückweisung.

(3) Die Wahlleitung informiert die sich bewerbenden Personen über ihre Zulassung, bzw. Zurückweisung. Eine Zurückweisung muss entsprechend begründet werden.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind unverzüglich durch die Wahlleitung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss für alle Wahlvorschläge folgende Angaben enthalten: Vorname (oder gebräuchlicher Rufname), Familienname, Geburtsjahr, aktuelle Tätigkeit und geschlechtliche Zugehörigkeit nach Selbstbezeichnung.

(5) Die Geschäftsstelle organisiert jugendgerechte Formate, u.a. in Schulen und Einrichtungen der Jugendarbeit, um den kandidierenden Personen eine Vorstellung ihrer Person und Motivation zu ermöglichen.

## § 8 Durchführung der Wahl

(1) Auf dem Stimmzettel werden die zugelassenen kandidierenden Personen mit Vornamen (oder gebräuchlichem Rufnamen), Familiennamen, Geburtsjahr, geschlechtliche Zugehörigkeit nach Selbstbezeichnung, aktueller Tätigkeit aufgeführt.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird von der Wahlleitung im Losverfahren festgestellt. Es werden drei Lostöpfe gebildet (männlich, weiblich, divers), aus denen abwechselnd gemäß der Quotierung nach § 8 Absatz 2 Satz 2 der Jugendparlamentssatzung gezogen und die Reihenfolge auf dem Stimmzettel bestimmt wird. Die Reihenfolge, nach der aus den Lostöpfen gezogen wird, wird zuvor ausgelost. Ist in einem Lostopf kein weiterer Wahlvorschlag mehr übrig, wird die Reihenfolge aus den verbliebenen Lostöpfen entsprechend der Quote bestimmt.

(3) Der Wahlausschuss bestimmt mindestens vier über das Stadtgebiet verteilte Wahllokale, vorzugsweise an Schulen und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.

(4) Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl wird vom Fachdienst Jugend und Gemeinwesenarbeit sichergestellt. Die Wahl soll mit Unterstützung der Schulen von ehrenamtlich tätigen jungen Menschen durchgeführt werden. Die Wahlhelfenden werden von der Geschäftsstelle für die Tätigkeit vorbereitet.

(5) Gewählt wird mit dem amtlichen Stimmzettel unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Schülerausweises.

(6) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben; dabei hat sie eine Stimme.

(7) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
   a. nicht amtlich hergestellt ist,
   b. den Willen wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
   c. keine oder mehr als eine Stimme erkennen lässt.

## § 9 Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

(1) Das endgültige Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung spätestens sieben Tage nach Beendigung des Wahlzeitraums ermittelt und festgestellt.

(2) Das festgestellte Wahlergebnis wird durch die Wahlleitung öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Personen und fordert sie auf, innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen.

(4) Nach Annahme des Sitzes beruft die Wahlleitung die Mitglieder des Jugendparlaments.

## § 10 Wahlprüfung

(1) Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können von jeder wahlberechtigten Person innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung eingelegt werden.
(2) Der Wahlausschuss entscheidet nach Vorprüfung durch die Wahlleitung über den Einspruch und teilt das Ergebnis der einspruchsführenden Person mit.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg in Kraft.